



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den schweizerischen Gerüstbau

Änderung vom 18. Mai 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 4. Mai 2020<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den schweizerischen Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 5*

## **Vergütung 2021**

### **Art. 1**

Die Beschäftigten der Branche Gerüstbau erhalten von ihrem Arbeitgeber gegen Vorlage des von der Paritätischen Kommission ausgestellten Ausbildungszertifikats am Ende einer Ausbildung den festen Betrag von 400 Franken. Die Schulungen, die anerkannt sind und zertifiziert werden, werden von der paritätischen Kommission eindeutig festgelegt. Diese Schulungen sind im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 zu absolvieren. (...) Die Kurskosten werden gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Höchstbetrag von 500 Franken pro Person durch die Paritätische Kommission finanziert.

### **Art. 2**

Im Einverständnis der beiden Parteien kann der Betrag von 400 Franken in bar oder in Form von Freizeit ausbezahlt werden. Wenn der Beschäftigte und der Arbeitgeber keine Einigung erzielen, werden 50 % in bar und 50 % in Form von Freizeit abgegolten.

<sup>1</sup> BBl 2020 4381

**Art. 3**

Möchte der Mitarbeiter eine Schulung während der Arbeitszeit durchführen, muss er von seinem Arbeitgeber dafür freigestellt werden. Eine Lohnzahlung ist dafür nur geschuldet, wenn die absolvierte Weiterbildung dies vorsieht.

**II**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2023.

18. Mai 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr